jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/5 97/02/0288

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1997

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §31 Abs2 Z8;
SPG 1991 §88 Abs2;
SPG 1991 §89 Abs1;
SPG RichtlinienV 1993 §8;

Rechtssatz

Die Entscheidung über die Geltendmachung einer nicht konkretisierten Verletzung der SPG RichtlinienV 1993,BGBl 1993/266 (etwa nach § 8 leg cit), fällt gem§ 88 Abs 2 SPG 1991 in die Zuständigkeit des UVS (hier: Die vom Bf behauptete Verletzung seiner Rechte nach § 31 Abs 2 Z 8 SPG 1991 iVm § 8 SPG RLV 1993, auf "Verweigerung" seines Rechtes auf Verständigung einer näher genannten Person "als Angehöriger bzw Vertrauensperson", entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020288.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at